

## **VERORDNUNG**

### **des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 05.06.2023**

gemäß § 25 Abs. 1, § 43 Abs. 1 lit.b in Verbindung mit § 94d Z.4 und § 94d Z.1 b  
Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 123/2015 über die  
Einrichtung einer Kurzparkzone im Bereich der Parkplätze „Freiwillige Feuerwehr Vomperbach –  
Forchat 122, 6123 Terfens“ und ein Halte- und Parkverbot auf dem Privatgrund der Gemeinde –  
Feuerwehrhaus Vomperbach, Forchat 122, 6123 Terfens

#### **§ 1**

Auf den Parkplätzen „Freiwillige Feuerwehr Vomperbach – Forchat 122, 6123 Terfens“ wird eine Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 3 Stunden, werktags, Montag bis Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr, verordnet — siehe beiliegende Planskizze, Parkflächen „P01“ und „P04“.

#### **§ 2**

Im nördlichen Bereich des Parkplatzes,— siehe beiliegende Planskizze, Parkflächen „P05“ - ist das Halten und Parken auf einer Länge von 9 m verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Fahrzeuge, die nach der Bestimmung des § 29b Abs. 4 und 5 StVO gekennzeichnet sind.

#### **§ 3**

Auf dem Privatgrund der Gemeinde im Bereich Feuerwehrhaus Vomperbach, Forchat 122 wird ein Halte- und Parkverbot, auf einer Länge von 15 m, ausgenommen Kommando der Feuerwehr mit Abschleppzone, verordnet - siehe beiliegende Planskizze, Parkflächen „P06“.

#### **§ 4**

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahmen erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage (Anlage 1) vom Ingenieurbüro Haller, Dipl.-Ing.Dr.techn. Michael Haller, Plan Nr. 0395-01, datiert mit 31.05.2023.

#### **§ 5**

- (1) Die Kundmachung der Verordnung der Kurzparkzone erfolgt durch das Aufstellen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13d StVO 1960 „Kurzparkzone“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift: „max. Parkdauer 3 Stunden, werktags, Montag bis Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr“, und durch das Aufstellen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13e StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“ entsprechend der in der Anlage enthaltenen Planbeilage.
- (2) Die Kundmachung über das Verbot von Halten und Parken, ausgenommen für Fahrzeuge nach den Bestimmungen des § 29b Abs. 4 und 5 StVO erfolgt durch das Aufstellen der

Vorschriftszeichen nach § 52 lit. a Z 13 b StVO „Halten und Parken verboten“ und nach § 54 Abs. 5 lit. h StVO „9 m Pfeil links und rechts, ausgenommen gehbehinderte Personen“ entsprechend der in der Anlage enthaltenen Planbeilage.

- (3) Die Kundmachung der Verordnung „Halte- und Parkverbot“ erfolgt durch das Aufstellen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift:

„15 m Pfeil links und rechts, ausgenommen Kommando der Feuerwehr, Abschleppzone“  
entsprechend der in der Anlage enthaltenen Planbeilage.

- (4) Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Terfens, am 05.06.2023

Der Bürgermeister:



Florian Gartlacher

Aufsichtsbehördlicher Vermerk:  
GZ: VSR-VOPr/Terfens/14-2023  
zur Kenntnis genommen: 08.08.2023

An der Amtstafel öffentlich kundgemacht vom 06.06.2023 bis 21.06.2023.



Legende allgemein

- Positionsnummer 
- bereits verordnete Schilder 

 **Gemeinde Terfens**  
**Dorfplatz 1**  
**6123 Terfens**

Verordnung Beschilderung  
Forchat

EINREICHPROJEKT 2023

Gemeinde: Terfens  
Bezirk: Schwaz

PLANTITEL	Projektsbeilage:
Lageplan Verordnung Beschilderung	<b>1</b>
	Planausfertigung:
 INGENIEURBÜRO HALLER <small>Ingenieurbüro Haller Dipl.-Ing. Dr. techn. Michael Haller STAATLICH BEFUGIERT UND BEZUGTEN INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN Kirchplatz 8 A • 6161 Natters Tel.: 0512 / 34 18 56 Mobil: 0664 - 38 17 226 www.ingenieurbuero-haller.at m.haller@speed.at</small>	
Maßstab:	Änderungen
1:200	a:
Datei Name:	Bearbeiter:
	SH
Plan Nr.:	Zeichner:
0395-01	SH
	Datum:
	31.05.2023

